

Satzung des Vereins Saltango – Tango Argentino und Salsa Nagold e.V.

im Wortlaut nachfolgend.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Saltango – Tango Argentino und Salsa Nagold“.
2. Sitz des Vereins ist Nagold.
3. Der Verein wurde am 7. Dezember 2009 gegründet, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Nagold.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Organisation für Menschen im Raum Nagold und Umgebung, die sich für argentinische und latino-Kultur in Tanz und Sport, Musik, Kunst und Literatur interessieren. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die Förderung von Kunst und Kultur in den Tanzsportarten des Genre Tango Argentino und Salsa und artverwandten Tänzen.
Er vertritt die Interessen von Menschen, welche diese Kultur, die Musik, die Tänze und Sport kennen lernen, lernen, ausüben und pflegen möchten. Musik und Tanz/Tanzsport werden als Medium der Begegnung des Individuums mit sich selbst, mit Gleichgesinnten und anderen Kulturen verstanden. Erwünscht ist insbesondere der gegenseitige Austausch und Kontakt mit Personen, die mit diesem Kulturbereich z. B. durch Herkunft oder Abstammung besonders verbunden sind oder diese Kultur pflegen und körperliche Ertüchtigung durch Tanzsport betreiben. Dazu und zur sportlichen Betätigung der Mitglieder schafft und ergänzt der Verein Tanz- und Übungsveranstaltungen (Práctica de Milonga + Salsa) in dem Genre der Tänze Tango Argentino und Salsa, sowie Tänzen, Methoden oder Techniken, welche diese Tänze unterstützen oder ergänzen.
Der Verein fördert die Völkerverständigung und die Pflege des Weltkulturerbes Tango Argentino sowie Salsa, er unterstützt die Vielfalt des argentinischen Tango und der Salsa von der Entstehung bis zu neuzeitlichen Wandlungen. Er informiert über Literatur, Musik, Komponisten und Interpreten und über Veranstaltungen. Dazu soll mit ähnlichen Vereinen oder Gruppen, mit Volkshochschulen oder Kulturämtern kooperiert werden.
2. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- (a) ordentliche Mitglieder
- (b) fördernde Mitglieder
- (c) Ehrenmitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein oder auf Wechsel in eine andere Mitgliedschaft ist an den Gesamtvorstand zu richten. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingereicht werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt bzw. der Wechsel in eine andere Mitgliedschaft erfolgt mit dem Beschluss der Annahme über den jeweiligen Antrag durch den Gesamtvorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller mitgeteilt.
3. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die im §2 angeführten Zwecke verfolgen.
4. Förderndes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen im Einvernehmen mit diesen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand.
3. Für ordentliche und fördernde Mitglieder ist der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
4. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch den Gesamtvorstand möglich und kann fristlos erfolgen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag und bei Mitgliedschaft in einer Abteilung (siehe §12) zusätzlich ein monatlicher Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Vereinsmitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Vereinsaktivitäten.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, eine Stunde pro Jahr für den Verein tätig zu sein.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Gesamtvorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Gesamtvorstand lädt ein und bestimmt den Versammlungsort.
2. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt werden, um fristgerecht zu sein.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:
 - (a) der/die erste Vorsitzende,
 - (b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) der/die Kassierer/in
 - (d) der/die Schriftführer/in.
2. Der Verein wird durch die vier Mitglieder des Vorstands vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand gehört dem Gesamtvorstand (Geschäftsführungsorgan) an.
2. Weiterhin gehören die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter (siehe § 12.2) dem Gesamtvorstand an. Jeder Abteilung steht unabhängig von ihrer Größe oder sonstigen Umständen eine Stimme zu.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist für den Vorstand folgendermaßen zu verfahren: in einem Jahr werden bei einer Mitgliederversammlung der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in gewählt, im darauf folgenden Jahr werden der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger das Amt übernimmt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind in der Regel ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich den Ersatz für ihre tatsächlich nachgewiesenen materiellen Aufwendungen.
5. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind in angemessener Form zu protokollieren.

§11 Vorstandsversammlung

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsversammlungen. In kleinen und dringenden Angelegenheiten kann der Gesamtvorstand Beschlüsse auch in informellen Absprachen treffen.
2. Vorstandsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, mündlich oder per elektronischer Post einberufen.
3. Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ämter des Gesamtvorstands, darunter ein Vorsitzender, vertreten sind.
4. Die Vorstandsversammlung leitet der erste Vorsitzende.

§ 12 Abteilungen

1. Im Verein bestehen für die verschiedenen Tanz-Sportarten eigene Abteilungen oder es werden solche im Bedarfsfall gegründet. Die Bildung einer Abteilung, der mindestens sieben Vereinsmitglieder angehören müssen, bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand (vgl. § 10).

2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand für ihre Tätigkeit, besonders für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb verantwortlich. Sie hat den Vorstand über alle Sitzungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen führen den Übungsbetrieb eigenverantwortlich durch. Sie haben für geeignete Übungsleiter sowie Aufsichtspersonal zu sorgen.
4. Jede Abteilung muss von ihrem Abteilungsleiter selbstbilanzierend geführt werden. Die Höhe und Fälligkeit des zu zahlenden monatlichen Beitrags wird in der Abteilung festgelegt und muss die laufenden Kosten der Abteilung decken. Der Gesamtvorstand muss über die Höhe des Monatsbeitrags informiert werden.
5. Die Vermögensverwaltung aller Abteilungen und Kassen obliegt dem/der Kassierer/in des Vereins.

§13 Haftungsausschluss

Die Haftung der Personen, die für den Verein handeln oder pflichtgemäße Handlungen unterlassen, beschränkt sich gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Urschelstiftung – Bürger für Nagold - zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§16 Protokolle

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen

§17 Finanzierung

1. Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch:
 - (a) Beiträge der Mitglieder
 - (b) Spenden
 - (c) sonstige Zuwendungen

§18 Inkrafttreten

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Mängel in der Satzung abzuändern.

Nagold, den 07.Dezember 2009

Die 13 Gründungsmitglieder:

Günter Weiß, Claudia Keck, Monika Weiß, William Lopez, Theresa Hanesch, Marie-Claude Sammartino, Marco Sammartino, Jutta Wick, Helmut Wick, Herta Dirkes, Mario Dirkes, Hans Binkelman, Carmen Binkelman

Version vom 16.04.2014: §2.1 Zweck des Vereins und §2.2 Beitritt WLSB

Version vom 28.04.2015: § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 (b) Organe des Vereins
§ 9 Vorstand
§ 10.2 und §10.3 Gesamtvorstand
§ 12 Abteilungen